

An 300

z.Hd. Frau Steinkötter

-auf dem Dienstweg-

Stellungnahme zur Beschwerde eines Kindesvaters nach § 24 GO NRW vom 07.05.2024

Sehr geehrte Frau Steinkötter,

per mail vom 10.05.2024 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Beschwerde. Dieser Bitte komme ich, unter Berücksichtigung Ihres Hinweises auf eine notwendige Anonymisierung, hiermit gern nach.

Der o.g. Beschwerde liegen zahlreiche gerichtliche Verfahren und Entscheidungen zum Sorge-, bzw. Umgangsrecht von Eltern für die gemeinsame minderjährige Tochter in den letzten Jahren zu Grunde. Der Beschwerdeführer hat im Beisein der Großeltern väterlicherseits regelmäßig Kontakt zu seiner Tochter.

Zum aktuellen Sachstand kann Folgendes mitgeteilt werden: Mit Beschluss vom 09.01.2024 hat der 1. Senat für Familiensachen des OLG Hamm, in Abänderung eines Beschlusses des Amtsgerichtes Bielefeld vom 01.09.2023, einer Beschwerde des Kindesvaters teilweise Recht gegeben und Verfahrenskostenhilfe die Regelung des Umganges betreffend bewilligt. Die weitergehende Beschwerde des Kindesvaters zum Sorgerecht wurde mangels Aussicht auf Erfolg durch den Senat zurückgewiesen.

Der Entscheidung des OLG entsprechend wurde per Beschluss vom 30.01.2024 das Verfahren erneut durch das Amtsgericht Bielefeld aufgenommen, sowie ein Termin zur Anhörung der Eltern und weiteren Verfahrensbeteiligten in der Familiensache auf den 28.02.2024 bestimmt.

Auf Antrag des Beschwerdeführers und ausdrücklichen Wunsch beider Eltern wurde dieser Termin am 05.02.2024 aufgehoben und das Verfahren ruhend gestellt. Beide Eltern hatten sich mit dem Ziel einer außergerichtlichen Regelung zwischenzeitlich entschieden das Angebot einer unabhängigen Elternberatung durch eine Bielefelder Erziehungs- und Familienberatungsstelle wahrzunehmen.

Durch Vermittlung des Jugendamtes konnte nach vorheriger Abstimmung mit der Beratungsstelle und beiden Eltern diesbezüglich ein Erstberatungstermin für den 12.03.2024 vereinbart werden. Die Teilnahme wurde jeweils schriftlich bestätigt. Der Kindesvater hat diesen Termin nicht wahrgenommen. Bedauerlicherweise hat er den Termin aber auch nicht abgesagt, sodass zum verabredeten Zeitpunkt sowohl die Kindesmutter, als auch die Fachkraft des Jugendamtes und zwei Fachkräfte der Beratungsstelle umsonst gewartet haben. Im Nachgang hat sich der Kindesvater gegenüber der Fachkraft des Jugendamtes für sein Fehlen entschuldigt und um die Vermittlung eines Ersatztermins gebeten.

Die Durchführung einer Elternberatung setzt grundsätzlich die Zustimmung und Mitwirkungsbereitschaft beider Eltern voraus. Diese war zumindest bei der Kindesmutter nach der vorangegangenen Erfahrung in Frage gestellt. Zu möglichen Ausweichterminen hat sie sich daher erst am 07.05.2024 verbindlich gegenüber der Fachkraft des Jugendamtes geäußert. Außerdem steht inzwischen ein Umzug von Mutter und Kind an, der bei der weiteren Terminplanung zu

berücksichtigen ist. Die Suche, bzw. Klärung eines neuen Beratungsangebotes am zukünftigen Lebensort der Kindesmutter gestaltet sich angesichts begrenzter Kapazitäten ebenfalls schwierig und führt zu Wartezeiten für Eltern. Dies ist nicht, wie vom Beschwerdeführer dargestellt, dem Jugendamt anzulasten.

Seitens der Fachkraft des Jugendamtes besteht in der Familiensache weiterhin das Angebot die notwendige und geeignete Unterstützung durch eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle zu vermitteln. Der Beschwerdeführer hat am 27.05.2024 sein Einverständnis dahingehend mitgeteilt.

Gez.